

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Verbraucherschutz, Kultur,
Umwelt und Bürgerservice
Bezirksstadtrat

.11.2013

Herrn Bezirksverordneten Klaus Mindrup
Fraktion der SPD

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0466/VII

über

Betriebsgelände des Getränkegroßhandels – Chopinstraße/Smetanastraße

Ich frage das Bezirksamt:

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass auf dem Betriebsgelände des Getränkegroßhändlers am südlichen Ende der Smetanastraße Baumfällungen erfolgten? Wenn ja, auf welcher Grundlage erfolgten die Genehmigungen?

Das Naturschutzamt hat ermittelt, dass am südlichen Ende der Smetanastraße keine Bäume ohne Genehmigung gefällt wurden. Auf der benannten Fläche wurden zum Zwecke der Herstellung der Zugänglichkeit zu einer Elektroverteileranlage 7 junge Bäumchen oder Hochstauden gerodet. Der Stammumfang dieser Gewächse betrug am Boden gemessen nur zwischen 12 und 16 cm. Geschätzt sind ca. ½ Kubikmeter Pflanzenteile entfernt worden. Das Ausmaß der Eingriffe ist nach den einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbedeutend.

2. Besteht für das Betriebsgelände ein B-Plan?

Nein.

3. Wie schätzt das Bezirksamt die verkehrliche Situation Chopinstraße / Kreuzung Smetanastraße in Bezug auf die erforderlichen Lieferverkehre / Lieferfahrzeuge des Getränkegroßhandels ein? Hält das Bezirksamt die vorhandenen Schleppkurven der Kreuzung für ausreichend? Sind ihm Beschwerden oder Behinderungen bekannt? Die Straßenverkehrsbehörde hat ermittelt, dass der Lieferverkehr im Kreuzungsbereich Chopinstr./Smetanastr. ruhig und geordnet abläuft. Die Tore zu den Betriebsflächen sind verschlossen. Sofern im zulässigen Rahmen geparkt wird, sind die Schleppradien für LKWs ausreichend. Behinderungen durch den Lieferverkehr sind bisher nicht bekannt geworden. Der Straßenverkehrsbehörde ist bisher eine Beschwerde einer Anwohnerin bekannt.

Die Abteilung Stadtentwicklung stellte fest, dass die Kreuzung Chopinstraße / Smetanastraße für ein 3-achsiges Müllfahrzeug / großer Lkw als Bemessungsfahrzeug sowohl hinsichtlich des Befestigungsaufbaus als auch in entwurfstechnischer Hinsicht bemessen ist. Für größere Fahrzeuge, wie Lastzug oder Sattelzug, ist die Kreuzung nicht ausreichend bemessen und ausgebildet. Die Bordausrundung müsste bei Benutzung der Kreuzung mit diesen Fahrzeugen auf einen Radius von 7,5 m vergrößert werden. Das Längsparken im Kreuzungsbereich müsste auf eine Länge von ca. 20 m verkehrsbehördlich verboten werden.

Die unbefriedigende verkehrliche Situation ist dem Bezirksamt bekannt. Die vorhandenen Poller im Kreuzungsbereich sind bereits mehrmals umgefahren worden. Die Fahrbahn und Aufstellbereiche im Kreuzungsbereich können die überdimensionierte Verkehrsbelastung nicht aufnehmen und sind dadurch bereits stark zerstört.

4. War oder ist für den Betrieb eines Getränkegroßhandels eine Betriebserlaubnis erforderlich? Wenn ja, welche Auflagen beinhaltet diese Betriebsgenehmigung?

Für das Betreiben eines Getränkegroßhandels ist keine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich.

5. Wie schätzt das Bezirksamt die Auswirkungen des Betriebes auf den angrenzenden Jüdischen Friedhof ein? Ergeben sich für das Bezirksamt aus der räumlichen Nähe Auflagen- oder Versagungstatbestände?

Auswirkungen des Getränkegroßhandels auf die umgebenden Denkmalbereiche sind zu erwarten. Insofern hat die Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt folgende Stellungnahme zum Bauvorbescheidsantrag vom 12.12.11 (100-2012-44-BWA) angegeben:

Das Antragsgrundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe des Denkmalbereiches (Gesamtanlage)

Smetanastraße 53, ehem. Jüdisches Arbeiterheim mit Gartenhaus (Familienheim), 1900 – 01 von Hoeniger und Sedelmeier; Gedenkstele, um 1980 von Josef Höhn

sowie

des Jüdischen Friedhofs Weißensee, der als Denkmalbereich (Gesamtanlage) und als Gartendenkmal geschützt ist:

Herbert-Baum-Straße 45, Friedhof der Jüdischen Gemeinde, Friedhofsmauer; Eingangsbauten und Trauerhalle, 1880 von Hugo Licht; Ehrenfeld für die im Ersten Weltkrieg gefallenen jüdischen Soldaten, 1914 – 16 mit Ehrenmal, 1927 von Alexander Beer,

Herbert-Baum-Straße 45, Friedhof der Jüdischen Gemeinde mit Einfriedung, 1880 von Hugo Licht.

Die genannten Denkmalpositionen sind in der Denkmalliste Berlin verzeichnet.

In Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt Berlin würde eine denkmalrechtliche Zustimmung nach § 11 Abs. 2, 4 DSchG Bln in Aussicht gestellt werden, wenn

- 1. die Lichtmastanlagen in ihrer Höhe deutlich reduziert werden,*
- 2. das Erscheinungsbild der Halle der Würde des Ortes gerecht und nicht selbst zum städtebaulich prägenden Objekt wird und schließlich*
- 3. das Erscheinungsbild des ehem. Jüdischen Arbeiter- und Familienheims nicht durch dominante Schallschutzanlagen erheblich beeinträchtigt wird.*

Bemerkung:

Der Vorbescheidsantrag ist allgemein gehalten. Folglich können nur allgemeine denkmalfachliche Aspekte benannt werden.

Die Bedingung zu 1. resultiert aus der Höhe der bestehenden Lichtmastanlagen. Sie wurden denkmalrechtlich weder beantragt noch genehmigt. Wegen ihrer Dimension und dem weiträumigen Lichtschein wirken sie massiv in das Friedhofsgelände. Eine nachträgliche denkmalrechtliche Genehmigung kann daher hierfür nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Bedingung zu 3. resultiert aus den Erfahrungen im aktuellen Verwaltungsstreitverfahren, in dem sich ein Konflikt zwischen dem Antragsvorhaben und der Wohnnutzung im Denkmalbereich abgezeichnet hat.

Dr. Torsten Kühne